



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom **18. Aug. 1999**

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch vom vom 20. Dezember 1997 und die hinterlegten Pilotdossiers I und II der Gemeinde Zermatt mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung im Urnengang vom 7./8. Juni 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 6. März 1996;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Zermatt im Urnengang vom 7./8. Juni 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1997;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 9. April 1998;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt vom 19. August 1998;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 22. September 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 1. Februar 1999, mit welcher der vorerwähnte Mitbericht der Gemeinde Zermatt zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass der Sondernutzungsplan "Riffelalp" vom Staatsrat bereits mit Entscheidung vom 22. April 1998 homologiert wurde;

Erwägend, dass unter den nachfolgend aufgelisteten Vorbehalten die Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Zermatt im Urnengang vom 7./8. Juni 1997 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert unter folgenden Vorbehalten:

A) Nutzungsplan (Zonennutzungspläne)

1. Zermatt-Dorf (Pläne Nr. 1a und 2a):

- Das Verfahren für die definitive Nutzungszulassung der im Gebiet "Aermiete" nach Massgabe von Art. 18 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 2 kRPG als Zone mit späterer Nutzungszulassung ausgeschiedenen Nutzungszonen (Zone für landwirtschaftliche Bauten und Gewerbezone B und C) richtet sich nach Art. 33 ff. kRPG.

2. Zermatt-Findeln (Pläne Nr. 1a und 1c):

- Die Bauzonenauscheidung im Gebiet "Findeln" (Ferienhauszone Findeln) wird in Berücksichtigung der aktuellen Aktenlage vom vorliegenden Homologationsverfahren ausgeklammert. Das Homologationsverfahren bezüglich der Ferienhauszone "Findeln" wird somit vorläufig sistiert, damit die Gemeinde Zermatt und die interessierten kantonalen Dienststellen vertiefte Abklärungen bzw. eine vertiefte Interessenabwägung vornehmen können. Demnach wird die Gemeinde eingeladen, ein vollständiges Dossier "Ferienhauszone Findeln" in 6 Exemplaren bei der Dienststelle für Innere Angelegenheiten einzureichen.
- Die im Raume "Sunnegga" ausgeschiedenen Zonen für Sport und Erholung (Golf sowie Freizeit) werden im Sinne von Art. 18 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 2 kRPG als Zonen mit späterer Nutzungszulassung bezeichnet (Umrahmung mit grauen Kreisen, vgl. auch orange Punkte auf dem Plan). Diese Zonen sind in der Darstellung klar gegenüber den entsprechenden Zonen mit definitiver Nutzungszulassung zu unterscheiden. Damit die Zonen mit späterer Nutzungszulassung für die Überbauung freigegeben werden können, ist das Verfahren gemäss Art. 33 ff. kRPG durchzuführen (vgl. dazu auch Art. 34 GBR).

3. Zermatt Nutzungsplan Mst. 1: 10'000 (Plan Nr. 1a):

- Weil der Entscheid des zuständigen Bundesamtes betreffend die Verschiebung des Helilandeplatzes "Unter Rothorn" in das Gebiet "Trift" noch aussteht, ist der vorgesehene Landeplatz "Trift" entsprechend zu bezeichnen.

4. Zermatt "Natur- und Landschaftsschutzzonen" (Plan Nr. 1b):

- Die definitive Abgrenzung des genauen Perimeters der BLN-Gebiete ist nach Absprache mit der Dienststelle für Wald und Landschaft vorzunehmen.

B) Zusätzliche Vorbehalte

- Die Gemeinde Zermatt wird darauf behaftet, dass sie die von ihr anerkannten und zugesicherten Anpassungen und Ergänzungen der Planunterlagen vornimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- Die von der Gemeinde aufgrund dieses Homologations- und der Rechtsmittelentscheide sowie der homologierten Vereinbarungen entsprechend bereinigten und unterzeichneten (Präsident und Schreiber) Planunterlagen sind der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

C) Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Homologationsentscheid kann innert dreissig Tagen nach Erscheinen im kantonalen Amtsblatt beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, Sitten, angefochten werden. Verwiesen wird auf Art. 46 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Entscheidungsgebühr: Fr. 210.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--
Total Fr. 215.--
=====

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



6 Ausz. DSI *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI